

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft  
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An alle Schulen  
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt  
Kerstin Rottmann

Zimmer 715

T (04 21) 3 61 2822

F (04 21) 4 96 2822

E-mail  
kers-  
tin.rottmann@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
122-4

Bremen, 08. März 2013

## **Informationsschreiben Nr. 58/2013**

**Neufassung und Umbenennung der Ergänzenden Richtlinien für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 09. Januar 2006 (BremSBI. 740.02) in „Ergänzende Richtlinien für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie auf die Neufassung und Umbenennung der Ergänzenden Richtlinien für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Diskriminierung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 09.01.2006 in „Ergänzende Richtlinien für die Schulen der Stadtgemeinde Bremen zum Verbot der sexuellen Belästigung und Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen“ aufmerksam machen.

Die Neufassung der Ergänzenden Richtlinien wurde notwendig aufgrund der bereits erfolgten Änderung der „Dienstanweisung zum Verbot der sexuellen Diskriminierung und Gewalt am Arbeitsplatz“ in „Dienstanweisung zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ (Brem.SBI. 740.01), die Grundlage für die Ergänzenden Richtlinien ist.

Die neue Fassung der Ergänzenden Richtlinien enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Die Wörter „Diskriminierung“ bzw. „diskriminieren“ sind ersetzt worden durch die Wörter „Belästigung“ bzw. „belästigen“. In der Praxis ergeben sich hierdurch keine Änderungen.
- Darüber hinaus ist die Ziffer 2 der Ergänzenden Richtlinien um einen Satz 2 erweitert worden. Ziffer 2 lautet nun: Ziffer 2 Satz 1: „Unabhängig vom Verbot sexuell belästigender Ver-

haltensweisen jeglicher Art durch Beschäftigte sind angesichts der Abhängigkeit der Schülerinnen und Schüler und des auszuführenden Unterrichts- und Erziehungsauftrages auch von Schülerinnen und Schülern akzeptierte Annäherungen absolut verboten.“ Ziffer 2 Satz 2: „Dies gilt auch für Beziehungen zu minderjährigen Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Unterrichtsverpflichtung.“ Die Ergänzung des Satzes 2 erfolgte zur Klarstellung.

Die Richtlinien treten ab sofort in Kraft.

Die Unterlagen finden Sie auf der Schuldatenplattform (SDP oder „3 Kirschen“).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Rechtsreferat. Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

gez. Kerstin Rottmann